

320 LG Neuruppin 2018/7

Es ergeht aufgrund der Präsidiumssitzung vom 23.04.2018 folgender

B e s c h l u s s

Aus Anlass des Verweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Prenzlau - Jugendschöpfungengericht- vom 12.10.2017, LG-Az.: 11 KLS 26/17, wird klargestellt, dass die Zuständigkeit in Jugendschutzsachen bei dem Landgericht Neuruppin der Jugendkammer zugewiesen ist.

Neuruppin, den 23.04.2018

gez. Das Präsidium des Landgerichts